

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Arbeitskreis Gentechnik-  
Freies Metzingen/Ermstal  
Frau Karin Berkemer  
Im Bühle 12  
72555 Metzingen

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Frau Petra Riedel

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-6552  
Telefax +49 351 564-6549

Petra.Riedel@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
30. Januar 2011

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
55-8811.15/1/6

**Dresden,**  
18. Februar 2011

## Saatgutproben und Umgang mit gentechnisch verunreinigtem Saatgut

Sehr geehrte Frau Berkemer,

Ihr Schreiben vom 30.01.2011, in dem Sie um Informationen zur Beprobung von konventionellem Saatgut auf Anteile an gentechnisch veränderten Samen bitten, ist uns zuständigkeitshalber vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz übermittelt worden. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Freistaat Sachsen wird bereits seit dem Jahr 2001 ein Saatgutmonitoring durchgeführt. Die Untersuchung erfolgt auf Grundlage der „Konzeption des SMUL zum Monitoring von Saatgut auf Anteile an gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im Freistaat Sachsen“. Probenahme und Analyse richten sich nach dem „Konzept zur Untersuchung von Saatgut auf Anteile gentechnisch veränderter Pflanzen“ des Unterausschusses Methodenentwicklung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG).

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1. Auf Grundlage der o.g. Konzeption wurde in den vergangenen Jahren vorrangig Mais- und Winterrapssaatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten untersucht. Ab dem Jahr 2011 werden zusätzlich auch Kartoffeln und Senf sowie im Einzelfall Sojabohnen in das Monitoring mit einbezogen.
2. Im Rahmen der Konzeption des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) wurde festgelegt, dass die Probenahme und die Untersuchungen der Saatgutproben zeitlich so durchzuführen sind, dass die Ergebnisse vor der Aussaat zur Verfügung stehen. Positiv getestete Saatgutpartien können somit rechtzeitig aus dem Verkehr gezogen werden. Die für die Ergebnismitteilung festgelegten Termine, die je nach Fruchtart variieren, wurden in der LAG zwischen den Bundesländern abgestimmt.

**Hausanschrift:**  
Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente





3. Bei inländisch erzeugtem bzw. aufbereitetem Mais-Saatgut erfolgt die Probenahme in den Aufbereitungsstationen parallel zur Saatgutenerkennung. Dabei werden ca. 10 % der anzuerkennenden Partien beprobt. Dies sind in Sachsen ca. 35 bis 40 Proben.

Da für Raps keine Saatgutaufbereitung in Sachsen erfolgt und Senf bzw. Soja nur in geringem Maße in Sachsen angebaut werden, wird entsprechendes Saatgut stichprobenartige untersucht (jeweils ca. 2 – 4 Proben).

Bei Kartoffeln wurden in diesem Jahr 3 Proben untersucht.

4. Die Ergebnisse des Saatgutmonitorings können auf der öffentlichen Internetseite der LAG ([www.lag-gentechnik.de](http://www.lag-gentechnik.de)) sowie auf der Internetseite des SMUL (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/2599.htm>) eingesehen werden.
5. Bei Vorliegen eines Verdachtes über einen positiven Untersuchungsbefund werden unverzüglich der Inverkehrbringer des konventionellen Saatguts und der Aufbereitungsbetrieb sowie die Bundesländer und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) informiert.
6. Sofern das Saatgut nicht zum Inverkehrbringen zum Zwecke des Anbaus in Deutschland oder/und der EU zugelassene GVO enthält, wird die betroffene Saatgutpartie für das weitere Inverkehrbringen gesperrt. Über den Verbleib des Saatgutes müssen seitens des Inverkehrbringers Nachweise erbracht werden. Falls erforderlich werden vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Sollte das Saatgut bereits in Verkehr gebracht worden sein, werden die betroffenen Saatguthändler und Landwirte ermittelt und direkt informiert, damit das betroffene Saatgut nicht zur Aussaat gelangt. Auch in diesem Fall werden entsprechende Nachweise über den Verbleib des Saatgutes gefordert.

Sollte die Aussaat bereits erfolgt sein, ist im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 1 Gentechnikgesetz zu prüfen, ob und welche Maßnahmen angeordnet werden.

Sofern das Saatgut in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen der Anbau zulässig ist, verbracht wurde, werden auch hierzu Nachweise verlangt. Zudem werden die dort zuständigen Behörden seitens des BVL hierzu informiert.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die Saatgutindustrie und der Saatguthandel für die Reinheit des in Verkehr gebrachten Saatguts verantwortlich ist. Die staatlichen Behörden können immer nur stichprobenartig kontrollieren.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführung weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Maurer  
Referatsleiter